

Landratsamt Straubing-Bogen
- Untere Straßenverkehrsbehörde-

Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Firma
Fahrner Bauunternehmung GmbH
Bayerwaldstraße 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Ort, Datum
94315 Straubing, 06.02.2024

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Frau Kußin 322

Telefon Telefax
09421/973-529 09421/973-171

E-Mail
kussin.katja@landkreis-straubing-bogen.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2023B00181/44-1402

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

1. Aufhebung der Winterpause einer Verkehrsrechtlichen Anordnung

☒ gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO

☐ gem. § 45 Abs. 2 StVO ☐ gem. § 45 Abs. 6 StVO

Ihr Antrag vom:

06.02.2024

☐ **letztmalig verlängert**

Ort/Straße der Sperrung: **Salching,**
Ortsteil:
Ortslage: **Aiterhofener Straße, vor Ortseingang Salching**

Grund der Sperrung: **Erschließung Baugebiet, Baustellenausfahrt**

-innerorts- Regelplan-Nr.:

-außerorts- Regelplan-Nr.:

Verantwortlicher Bauleiter: **Meier Andreas, 0151 40166096**
Telefon/Handy: **Lex Eduard, 0160 97215761**

Bemerkungen zur Verlängerung
Wiederaufnahme der Arbeiten nach Winterpause

Zusätzliche Änderungen

Auflagen zur Verlängerung

Aufgrund Ihres Antrages wird die Verkehrsrechtliche Anordnung durch die oben genannte Behörde als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 und 2 StVO verlängert,

Die bisherige Gültigkeit war
befristet bis zum (Datum)

und zwar bis zum (Datum)

Neuer Zeitraum vom - Neuer Zeitraum bis (Datum/Uhrzeit)

31.08.2024

07.02.2024 - 31.08.2024

31.12.2023

Die in der bisher gültigen Verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin uneingeschränkt.

Die Beendigung der Bauarbeiten ist der oben genannten Behörde unverzüglich bekanntzugeben.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Verlängerung wird folgende Gebühr festgesetzt:

Gebühr	Sondernutzungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
100,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	100,00 EUR

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. dem Gebührentarif (GebTSt) in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte Straubing
IBAN: DE 08 7425 0000 0240 0000 42 BIC: BYLADEM 1 SRG

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- 8. Absperrungen der Arbeitsstelle**
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
- 9. Kennzeichnung bei Nacht**
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- 10. Sicherung des Fußgängerverkehrs**
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (1) Form.

(1) Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Anlagen:

X

Beschilderungs-/Umleitungsplan

Verkehrszeichenplan

Regelplan

Kostenbescheid

Verteiler:

Polizeiinspektion Straubing

Tiefbauverwaltung

VG Aiterhofen

Weitere Anlagen:

Mit freundlichen Grüßen

Kußin

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Lage- und Verkehrszeichenplan
Baustelle Salching, SR 23

